

Anlage

B.4	230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ <ul style="list-style-type: none">• Kriterienkatalog<ul style="list-style-type: none">– Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
------------	---

Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in NRW (Stand 27.01.2016)

Ermittlung von Ausschlussbereichen für Potentialflächen im Stadtgebiet von Bielefeld

Die nachstehende Tabelle trifft für den Anwendungsbereich der Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d. h. für den Außenbereich – eine Differenzierung in:

- faktische und/ oder rechtliche, d. h. "harte" Tabukriterien
- und
- Kriterien, die eine Voraussetzungen für die Einstufung als faktische und/ oder rechtliche Tabukriterien nicht erfüllen und die somit einer Abwägung zugänglich sind, d. h. "weiche" Tabukriterien

Die verwendete farbliche Kennzeichnung in Spalte 1 verdeutlicht die getroffene Differenzierung.

Zur Vollständigkeit sind in der Tabelle vorab jene Bereiche, die sich planungsrechtlich nach § 30 BauGB beurteilen sowie Flächen, die nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu beurteilen sind, dargestellt. Auf Grund der gegebenen planungsrechtlichen Zulässigkeit baulicher Nutzungen fallen die betreffenden Flächen nicht in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; sie sind daher auch als Tabuflächen für eine Nutzung der Windenergie zu werten.

Im Rahmen einer vollständigen Abbildung der maßgeblichen Nutzungskategorien werden in der Tabelle auch jene Kriterien aufgeführt, die auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld weder berührt sind noch Pufferabstände auslösen.

- Kriterien, die nicht berührt sind und keine Pufferabstände auslösen

Hinweis:

Bei der Ermittlung der Ausschlussbereiche für potenzielle Eignungsflächen im Stadtgebiet von Bielefeld wurden die maßgeblichen Flächenausweisungen bzw. -darstellungen auf den Gebieten der Nachbarkommunen entsprechend berücksichtigt.

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
1	Planungsrechtlich nach §§ 30 bzw. 34 BauGB einzustufende Bereiche				
1.1	beplanter Bereich gemäß § 30 BauGB, einschließlich der Baugebiete gemäß §§ 2 bis 11 BauNVO Kleinsiedlungsgebiete – WS, Reine Wohngebiete – WR, Allgemeine Wohngebiete – WA, Besondere Wohngebiete – WB, Dorfgebiete – MD, Mischgebiete – MI, Kerngebiete – MK, Sondergebiete – SO, Gewerbegebiete – GE, Industriegebiete – GI	Puffer siehe Ziffer 2 der Tabelle	BauGB, BauNVO	In den betreffenden Baugebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 bis 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bauliche Nutzungen planungsrechtlich zulässig. Die betreffenden Gebiete zählen nicht zum Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.	hartes Tabukriterium
	Gemeinbedarfsflächen			Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind ebenfalls bauliche Nutzungen nach Maßgabe der Bauleitplanung zulässig.	
1.2	im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB	Puffer siehe Ziffer 2 der Tabelle	BauGB, BauNVO	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile zählen zum Innenbereich nach § 34 BauGB (Bebauungszusammenhang). Ein entsprechender Bebauungszusammenhang ist gegeben, wenn eine tatsächliche aufeinander folgende zusammenhängende Bebauung besteht, die nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein städtebauliches Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.	hartes Tabukriterium
2	Vorsorgeabstände zu den unter Ziffer 1 benannten Flächenkategorien				
2.1	Vorsorgeabstände zu: Kleinsiedlungsgebieten (WS), Reinen Wohngebieten (WR), Allgemeinen Wohngebieten (WA), Besonderen Wohngebieten (WB) gemäß § 30 BauGB, einschließlich jener Gebiete mit zulässiger Wohnnutzung gemäß § 34 BauGB	600 m	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1 sowie 5.1.3 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
2.2	Vorsorgeabstände zu: Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI), Kerngebieten (MK) gemäß § 30 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB	500 m	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
2.3	Vorsorgeabstände zu: Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) gemäß § 30 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium
2.4	Vorsorgeabstände zu: Sondergebieten, die der Gesundheit/ Erholung dienen, hier Zweckbestimmung - von Bodelschwingh'sche Anstalten, - Campingplätze gemäß § 30 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB	500 m	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
	- Wochenendhausgebiete gemäß § 30 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB	300 m			
2.5	Vorsorgeabstände zu: anderen (sonstigen) Sondergebieten wie Universität, Hoch- schuleinrichtungen, Parkfläche, Messe/ Ausstellung, Ver- kehrsübungsplatz, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtung, großflächigen Einzelhandelsnutzungen gemäß § 30 BauGB, einschließlich entsprechender Gebiete gemäß § 34 BauGB	kein Puffer	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium
2.6	Vorsorgeabstände zu: Gemeinbedarfsflächen	300 m	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
2.7	Vorsorgeabstände zu: Grünflächen	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
3	über den beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß §34 BauGB hinausgehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes für Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauNVO, einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen				
3.1	Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, die der Gesundheit/ Erholung dienen, hier Zweckbestimmung - von Bodelschwingh'sche Anstalten, - Campingplätze, - Wochenendhausgebiete, andere (sonstige) Sonderbauflächen wie Universität, Hochschuleinrichtungen, Parkfläche, Messe/ Ausstellung, Verkehrsübungsplatz, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtung, großflächigen Einzelhandelsnutzungen, Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen	siehe Ziffer 4 der Tabelle	BauGB	Angaben sind unter Punkt 5.1 sowie 5.1.2 der Begründung dargelegt.	hartes Tabukriterium
4	Vorsorgeabstände zu den unter Ziffer 3 benannten Flächenkategorien des Flächennutzungsplanes				
4.1	Vorsorgeabstände zu: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, die der Gesundheit/ Erholung dienen, hier Zweckbestimmung - von Bodelschwingh'sche Anstalten, - Campingplatz - Wochenendhausgebiete	500 m 300 m	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1.2 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
4.2	Vorsorgeabstände zu: Gemeinbedarfsflächen	300 m		Angaben sind unter Punkt 5.1.2 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
4.3	Vorsorgeabstände zu: anderen (sonstigen) Sonderbauflächen wie Universität, Hochschuleinrichtungen, Parkfläche, Messe/ Ausstellung, Verkehrsübungsplatz, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtung, Einzelhandelsnutzungen	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.1.2 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
4.4	Vorsorgeabstände zu: gewerblichen Bauflächen	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.1.2 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium
4.5	Vorsorgeabstände zu: Grünflächen	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.1.2 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium
5	über den beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß §34 BauGB hinausgehende Siedlungsbereiche des Regionalplanes				
5.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	siehe Ziffer 6.1 der Tabelle	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5, WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, WEE 2015	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht Betracht für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5) Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) nicht zulässig. (WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3)	hartes Tabukriterium
5.2	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	siehe Ziffer 6.2 der Tabelle	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2, WEE 2015	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 Abs. 1 LPIG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt, ist die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in GIB im Einzelfall zu prüfen. (WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2).	weiches Tabukriterium
6	Vorsorgeabstände zu den unter Ziffer 5 benannten Flächenkategorien des Regionalplanes				
6.1	Vorsorgeabstände zu: Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)	500 m	WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1 sowie 5.1.1 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
6.2	Vorsorgeabstände zu: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB)	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.1 sowie 5.1.1 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium
7	bauliche Nutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB				

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
7.1	Wohnnutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, einschließlich Vorsorgeabstände	300 m	WEE 2011, Ziffer 5.2.1.1 (TA Lärm) und Ziffer 5.2.2.3, WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.1.4 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
7.2	sonstige bauliche Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB	kein Puffer			kein Tabukriterium
8	Infrastruktur				
8.1	Infrastruktureinrichtungen (allgemeines)	siehe Ziffer 8.2 bis 8.11 der Tabelle	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5	Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für Darstellungen für Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze) (GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5)	hartes Tabukriterium
8.2	Vorsorgeabstände an Bundesautobahnen	40 m	WEE 2011, Ziffer 8.2.4, § 9 Abs.1 FStrG,	Anbaufreie Zone: 40 m, gilt für Hochbauten jeder Art (Abstand gemessen ab Rotorspitze bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 FStrG)	hartes Tabukriterium
8.3		> 40 bis 100 m/ Einzelfall- prüfung	WEE 2015	Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 40 bis 100 m erforderlich (Abstand gemessen ab Rotorspitze bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) (§ 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz – FStrG). Eine Einzelfallprüfung erfolgt diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Weitere Angaben sind unter Punkt 5.2.1 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
8.4	Vorsorgeabstände an Bundesstraßen	20 m	WEE 2011, Ziffer 8.2.4,	Anbaufreie Zone: 20 m, gilt für Hochbauten jeder Art (Abstand gemessen ab Rotorspitze bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 FStrG)	hartes Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
8.5		> 20 bis 40 m/ Einzelfall- prüfung	§ 9 FStrG, WEE 2015	Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 20 bis 40 m erforderlich (Abstand gemessen ab Rotor- spitze bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) (§ 9 Abs. 2 FStrG). Eine Einzelfallprüfung erfolgt diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Weitere Angaben sind unter Punkt 5.2.2 der Begründung darge- legt.	weiches Tabukriterium
8.6	Vorsorgeabstände an Landesstraßen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	WEE 2011, Ziffer 8.2.4, § 25 Abs. 1 StrWG NRW, WEE 2015	Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen innerhalb einer 40 m Zone (Abstand gemessen ab Rotorspitze bis zum äußeren Rand der Fahrbahn) (§ 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz – StrWG NRW). Eine Einzelfallprüfung erfolgt diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Weitere Angaben sind unter Punkt 5.2.3 der Begründung darge- legt.	weiches Tabukriterium
8.7	Vorsorgeabstände an Kreisstraßen				
8.8	Vorsorgeabstände an Bahnstrecken/ Bahnanlagen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	Forderung des Eisenbahn- Bundesamtes	Forderung des Eisenbahn-Bundesamtes entsprechend der Stellungnahme vom 09.01.2014: Abstand zu Gleisanlagen: zweifacher Rotordurchmesser (= 2 x 101 m = 202 m), mindestens aber die Gesamtanlagenhö- he (150 m)	hartes Tabukriterium
8.9	Vorsorgeabstände zu Bahnstromfernleitungen			Forderung des Eisenbahn-Bundesamtes entsprechend der Stellungnahme vom 09.01.2014: Abstand zu Bahnstromfernleitungen: dreifacher Rotordurchmes- ser (= 3 x 101 m = 303 m)	nicht berührt
8.10	Flugplätze (Platzbereich)		WEE 2011, Ziffer 8.2.5, §§ 12, 14 und 17	Genehmigte bzw. planfestgestellte Platzbereiche von Flugplät- zen schließen eine Nutzung als Konzentrationszone für Wind- energieanlagen aus.	hartes Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
8.11	Vorsorgeabstände, hier: Bauschutzbereich bei Flughäfen sowie beschränkte Bauschutzbereiche bei Landeplätzen und Segelfluggeländen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	LuftVG, Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flug- plätzen für Flugzeu- ge im Sichtflugbe- trieb, WEE 2015	Die im Bereich der Flughäfen sowie Landeplätze bzw. Segel- fluggelände geltenden abstandsrelevanten Regelungen im Sinn des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind unter Punkt 5.2 der städtebaulichen Begründung erläutert. Innerhalb des maßgeblichen Bauschutzbereiches, d.h. innerhalb der inneren bzw. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (3.100 m bei Landeplätzen) bedarf die Errichtung von Bauwer- ken generell der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Außerhalb des Bauschutzbereichs dürfen Bauwerke, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, ebenfalls nur mit Zu- stimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Innerhalb der räumlichen Ausdehnung eines Bauschutzbereichs ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit Blick auf die üblichen Anlagenhöhen (> 100 m) im Grunde ausgeschlossen. Auf Grund der aktuellen rechtlichen Vorgaben sind Bauschutz- bereiche trotz dessen als weiche Tabuflächen einzustufen.	weiches Tabukriterium
8.12	Vorsorgeabstände zu Bundeswasserstraßen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	WEE 2011, Ziffer 8.2.6, § 31 WaStrG, WEE 2015	Im Stadtgebiet sind keine Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG vorhanden, daher sind durch die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes Belange von Wasserstraßen im Sinne des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) nicht berührt.	nicht berührt
8.13	Militärische Anlagen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	WEE 2011, Ziffer 8.2.7, § 3 SchutzbG, WEE 2015	Kasernenstandorte sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Gemeinbedarfsflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB definiert und somit Ausschlussbereiche für die Nutzung der Windenergie.	hartes Tabukriterium
8.14	Schutzbereiche zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksam- keit von Verteidigungsanlagen (Vorsorgeabstände)			Innerhalb von Schutzbereichen, die zum Schutz und zur Erhal- tung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen dienen, ist für bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen nach § 3 Schutzbereichsgesetz (SchutzbG) eine Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig. Weitere Angaben sind unter Punkt 5.2.10 der Begründung dar- gelegt.	nicht berührt

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
8.15	Freileitungen, hier unmittelbarer Trassenverlauf einschließlich deren Schutzstreifen (Leitungen aller Spannungsebenen)	siehe Anmerkungen/ Hinweise	WEE 2011, Ziffer 8.1.2, WEE 2015	Für die betreffenden Freileitungen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. (WEE 2011, Ziffer 8.1.2) Die betreffende Anforderung dient der Wahrung von Mindestabständen und wurde bei der Bestimmung der Auswahlkriterien als Abstand zugrunde gelegt. Weitere Angaben sind unter Punkt 5.2.11 der Begründung dargelegt.	hartes Tabukriterium
8.16	darüber hinausgehende Pufferabstände zu Freileitungen (Vorsorgeabstände)	siehe Anmerkungen/ Hinweise		Darüber hinaus gilt, dass zwischen der nächstgelegenen Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser gewahrt werden sollte. Dieser Abstand kann unterschritten werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschlepe (Nachlaufströmung) im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht. (WEE 2011, Ziffer 8.1.2) Weitere Angaben sind unter Punkt 5.2.11 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
8.17	Vorsorgeabstände zu Sendeanlagen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	WEE 2011, Ziffer 8.1.3, WEE 2015	Als Mindestabstandsmaß zwischen Sendeanlagen und der nächstgelegenen Rotorblattspitze der Windenergieanlage ist die Höhe der höheren Anlage maßgeblich. Bei Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe einschließlich Rotorradius zugrundezulegen. (WEE 2011, Ziffer 8.1.3)	hartes Tabukriterium
8.18	Vorsorgeabstände zu Richtfunkanlagen/ -trassen	siehe Anmerkungen/ Hinweise	BauGB, WEE 2011, Ziffer 5.2.2.3, WEE 2015	Der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang bedingt, dass Bestandteile einer Windenergieanlage vorhandene militärisch oder für die zivile Luftfahrt genutzte Richtfunkstrecken nicht unterbrechen dürfen. (WEE 2011, Ziffer 5.2.2.3) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde bzw. Wehrbereichsverwaltung wurden keine Belange im Sinne möglicher Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder mit Blick auf die Landesverteidigung geltend gemacht. Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs werden vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst (OVG NRW, Urt. v. 18.08.2009 - 8 A 613/08 -).	nicht berührt

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
9	Naturschutzflächen				
9.1	festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete (NSG)	siehe Ziffer 9.2 der Tabelle	WEE 2011, Ziffer 8.1.4 und 8.2.1.2, § 23 BNatSchG, § 20 LG, WEE 2015	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen Naturschutzgebiete als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.1.2) Gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.	hartes Tabukriterium
9.2	Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten	kein Puffer		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten, ist eine Pufferzone von i. d. R. 300 m festzusetzen, die im Einzelfall über- bzw. unterschritten werden kann. (WEE 2011, Ziffer 8.1.4)	weiches Tabukriterium
9.3	Naturdenkmale (FND und ND)	siehe Ziffer 9.4 der Tabelle	WEE 2011, Ziffer 8.1.4 und 8.2.1.2, § 28 BNatSchG, § 22 LG, WEE 2015	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen Naturdenkmale als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.1.2) Gemäß § 28 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können verboten.	hartes Tabukriterium
9.4	Vorsorgeabstände zu Naturdenkmalen	kein Puffer		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten, ist eine Pufferzone von i. d. R. 300 m festzusetzen, die im Einzelfall über- bzw. unterschritten werden kann. (WEE 2011, Ziffer 8.1.4)	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
9.5	gesetzlich geschützte Biotope	siehe Ziffer 9.6 der Tabelle	WEE 2011, Ziffer 8.1.4 und 8.2.1.2, § 30 BNatSchG, § 62 LG NRW, WEE 2015	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen ... gesetzlich geschützte Biotope als Standorte für Windenergiean- lagen nicht in Betracht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.1.2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheb- lichen Beeinträchtigung der in § 30 BNatSchG benannten Bioto- pe führen können, sind verboten. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beein- trächtigung oder zu einer Zerstörung der in § 62 Landschaftsge- setz NRW (LG NRW) benannten Biotope führen können, sind verboten.	hartes Tabukriterium
9.6	Vorsorgeabstände zu gesetzlich geschützten Biotopen	kein Puffer		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermaus- arten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäi- schen Vogelschutzgebieten, ist eine Pufferzone von i. d. R. 300 m festzusetzen, die im Einzelfall über- bzw. unterschritten wer- den kann (WEE 2011, Ziffer 8.1.4).	weiches Tabukriterium
9.7	gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB oder LB)	siehe Ziffer 9.8 der Tabelle	WEE 2011, Ziffer 8.1.4 und 8.2.1.2, § 29 BNatSchG § 23 und 47 LG NRW, WEE 2015	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen gesetz- lich geschützte Landschaftsbestandteile ... als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.1.2) Gemäß § 29 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.	hartes Tabukriterium
9.8	Vorsorgeabstände zu gesetzlich geschützten Landschafts- bestandteilen	kein Puffer		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermaus- arten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäi- schen Vogelschutzgebieten, ist eine Pufferzone von i. d. R. 300 m festzusetzen, die im Einzelfall über- bzw. unterschritten wer- den kann (WEE 2011, Ziffer 8.1.4).	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
9.9	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	kein Puffer	WEE 2011, Ziffer 8.2.1.5, § 26 BNatSchG, § 21 LG, WEE 2015	<p>Die in der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie werden durch festgesetzte Landschaftsschutzgebiete überlagert, daher bedarf es mit Blick auf die betreffenden Gebiete keiner gesonderten Betrachtungen zu möglichen Vorsorgeabständen.</p> <p>Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden.</p> <p>Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. (WEE 2011, Ziffer 8.2.1.5)</p>	weiches Tabukriterium
9.10	FFH- und Vogelschutzgebiete Hinweis: Im Stadtgebiet von Bielefeld sind keine Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Rates ausgewiesen.	siehe Ziffer 9.11 der Tabelle	WEE 2011, Ziffer 8.1.4 und 8.2.1.2, §§ 31 – 33 BNatSchG, § 48 a bis e LG, WEE 2015	<p>Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen FFH-Gebiete als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden, gilt dieses gilt auch für die Funktionsräume. (WEE 2011, Ziffer 8.2.1.2)</p> <p>Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natur 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Weitere Angaben sind unter Punkt 5.3.4 der Begründung dargelegt.</p>	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
9.11	Vorsorgeabstände zu FFH-Gebieten	kein Puffer		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten, ist eine Pufferzone von i. d. R. 300 m festzusetzen, die im Einzelfall über- bzw. unterschritten werden kann. (WEE 2011, Ziffer 8.1.4) Weitere Angaben sind unter Punkt 5.3.4 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
9.12	Sonstige Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Puffer		Über die unter Ziffer 9.1 bis 9.11 genannten Schutzgebiete bzw. -objekte liegen keine anderen Gebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes im Stadtgebiet vor und stehen damit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen nicht entgegen.	kein Tabukriterium
9.13	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	kein Puffer	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5, LEP NRW 1995, Ziel B III 2.22	Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) (Ziel 5 GEP TA Windenergie) Grundsätzlich schließt auch der geltende LEP eine Windenergienutzung in BSN weitgehend aus: „Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (LEP NRW Ziel B III 2.22).	hartes Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
9.14	Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionale Grünzüge	kein Puffer	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 3, WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2, WEE 2015	Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein. (WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2) Für die Ausweisung besonders geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie kommen BSLE-Flächen sowie Regionale Grünzüge im Grundsatz in Betracht, sofern sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. (GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 3)	weiches Tabukriterium
9.15	Naturparke	kein Puffer	§ 27 BNatSchG	Aus den Vorgaben des § 27 BNatSchG ergeben sich für die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Wirkungen. Weitergehende Aussagen sind unter Punkt 5.3.10 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
9.16	Kammlage des Teutoburger Waldes	kein Puffer	GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 6	Die Kammlagen des Teutoburger Waldes sind von der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten. (GEP Da eine Überlagerung der maßgeblichen Flächen durch Tabubereich und Ausschlusswirkungen anderer Flächenkategorien gegeben ist, bedarf es keiner gesonderten Berücksichtigung dieses Kriteriums. Weitergehende Aussagen sind unter Punkt 5.3.10 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
9.17	Kompensations- und Ersatzflächen der Stadt Bielefeld (gemäß Kataster)	kein Puffer		Vorhandene Kompensations- und Ersatzflächen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld werden – mit Ausnahme entsprechender Flächen im Bereich der Suchräume F und G durch Tabubereiche und Ausschlusswirkungen anderer Flächenkategorien überlagert. Weitergehende Aussagen zu den maßgeblichen Flächen im Bereich des Suchraumes F und G sind unter Punkt 5.3.10 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
9.18	Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes sowie Belange des Zielkonzeptes Naturschutz Bielefeld	kein Puffer		Angaben sind unter Punkt 5.3.10 der Begründung dargelegt.	nicht berührt
10	Waldflächen				
10.1	Waldbereiche, Waldflächen (hier: Laub-, Misch- und Nadelwald)	kein Puffer	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5, WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2 und 8.2.1.4, LEP NRW 1995, Ziel B.III.3.2, WEE 2015	Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für Waldbereiche (GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 5) Weitergehende Aussagen sind unter Punkt 5.4 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium
11	Artenschutz				
11.1	Artenschutz	siehe Anmerkungen/ Hinweise	§§ 44 und 45 BNatSchG, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 12.11.2013	Belange des Artenschutzes sind in der Artenschutzprüfung (ASP) zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
12	Landschaftsbild				
12.1	Landschaftsbild/ Ortsbild	siehe Anmerkungen/ Hinweise	GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 6	Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ (GEP TA Nutzung der Windenergie, Ziel 6)	weiches Tabukriterium
13	Wasserschutz bzw. Gewässer				
13.1	Wasserschutzgebiete (Schutzzone I)	kein Puffer	WEE 2011, Ziffer 8.2.2, §§ 51, 52 WHG, §§ 14, 15 LWG, Wasserschutz- schutzgebiet- Verordnung für die Stadt Bielefeld, WEE 2015	In den Wasserschutzzonen der Stufe I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. (WEE 2011, Ziffer 8.2.2) Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung sind in der Schutzzone I alle Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerkes dienen. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzonen I nicht zulässig.	hartes Tabukriterium
13.2	Wasserschutzgebiete (Schutzzone II)	kein Puffer	WEE 2011, Ziffer 8.2.2, §§ 51, 52 WHG, §§ 14, 15 LWG, Wasserschutz- schutzgebiet- Verordnung für die Stadt Bielefeld, WEE 2015	Entsprechend Windenergieerlass 2011 kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.2) Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen in der Schutzzone II verboten.	hartes Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
13.3	Wasserschutzgebiete (Schutzzone III A und III B)	kein Puffer	WEE 2011, Ziffer 8.2.2, §§ 51, 52 WHG, §§ 14, 15 LWG, Wasserschutz- schutzgebiet- Verordnung für die Stadt Bielefeld WEE 2015	Entsprechend Windenergieerlass 2011 kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen III a in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.2) Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen genehmigungspflichtig.	weiches Tabukriterium
13.4	Überschwemmungsgebiete	kein Puffer	§ 78 Abs. 1 WHG, §§ 112, 113 LWG, WEE 2011, Ziffern 3.2.4.2 und 8.2.2, WEE 2015	In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG untersagt. Von dem allgemeinen gesetzlichen Bauverbot können nach § 78 Abs. 3 WHG Ausnahmen und abweichende Genehmigungen zugelassen werden. § 113 LWG trifft vergleichbare Vorgaben. Gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses 2011 dürfen Gebiete für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen unter der Voraussetzung des § 78 Abs. 2 WHG als Ausnahmeentscheidung in Überschwemmungsbereichen zugelassen werden. Nach Ziffer 8.2.2 des Windenergie-Erlasses 2011 ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter der Voraussetzung des § 78 Abs. 2 WHG als Ausnahmeentscheidung (in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten) zulässig.	hartes Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
13.5	stehende Gewässer (einschl. Gewässerrandstreifen)	5 m bzw. 50 m	§ 57 LG, § 38 Abs. 3 WHG, WEE 2011, Ziffer 8.2.1.6, WEE 2015	Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage besteht an Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot. (§ 57 Abs. 1 LG, WEE 2011, Ziffer 8.2.1.6) Von dem allgemeinen gesetzlichen Bauverbot können nach § 57 Abs. 3 LG Ausnahme und abweichende Genehmigungen erteilt werden. Darüber hinaus ist bei kleineren Stillgewässern ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Einhaltung des allgemeinen Bauverbotes im Bereich des Randstreifens aufheben. (§ 38 Abs. 3 WHG)	hartes Tabukriterium
13.6	fließende Gewässer (einschl. Gewässerrandstreifen)	5 m	§ 38 Abs.3 WHG, § 97 Abs.6 LWG, WEE 2011, Ziffer 8.2.1.6, WEE 2015	Im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Einhaltung des allgemeinen Bauverbotes im Bereich des Randstreifens aufheben. (§ 38 Abs. 3 WHG) Landesrechtliche Vorgaben, nach denen bauliche Anlagen gemäß § 97 Abs. 6 LWG NRW innerhalb des Abstandes von 3 m ab der Böschungsoberkante nur zugelassen werden dürfen, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen, bedingen keine generelle Reduzierung des Abstandspuffers auf 3 m.	hartes Tabukriterium
14	Zweckgebundene Nutzungen im Freiraum				
14.1	Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. Abfaldeponien, Halden, Sicherung und Abbau oberflächennaher und unterirdischer Bodenschätze, Sonstige Zweckbindungen, wie Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen	keine Puffer	Darstellungen des Regionalplanes/ TA Oberbereich Bielefeld, WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2, LEP NRW Ziel C.IV.2.2.3 WEE 2015	Entsprechende Angaben sind unter Punkt 5.8 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium

	Relevanz/ Bereiche/ Flächenkategorien	Puffer	Rechtsgrundlage/ Rechtsprechung o. ä.	Anmerkungen/ Hinweise	Ausschluss- kriterien
15	Sonstige Belange (Plausibilität)				
15.1	fehlende Mindestflächengröße fehlende Mindestflächenbreite	siehe Anmerkungen/ Hinweise		Angaben sind unter Punkt 5.9.1 der Begründung dargelegt.	hartes Tabukriterium
15.2	fehlende Windhöflichkeit	siehe Anmerkungen/ Hinweise		Angaben sind unter Punkt 5.9.2 der Begründung dargelegt.	hartes Tabukriterium
15.3	Flurbereinigung	kein Puffer	WEE 2011, Ziffer 8.2.8, § 34 FlurbG WEE 2015	Angaben sind unter Punkt 5.9.3 der Begründung dargelegt.	kein Tabukriterium
15.4	Denkmalpflege, Kulturdenkmalpflege	siehe Begründung	WEE 2011, Ziffer 8.2.3, § 9 DSchG NRW WEE 2015	Nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalsbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Weitere Aussagen zu den Belangen von Denkmalpflege und Denkmalschutz sind unter Punkt 5.9.4 der Begründung dargelegt.	weiches Tabukriterium